

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlußvorlage	Vorlage-Nr: 2002/PAM/263 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.11.2002 Wiedervorlage:
Aufhebung des kommunalen Beschlusses und neuer Beschluss der kommunalen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes Schweriner See /Obere Sude	
Kämmerei Herr Borgwardt Beratungsfolge	27.11.2002 Gemeindevertretung Pampow

Sach- und Rechtslage:

Da die Kalkulation der Wasser und Bodenverbandsbeitragssatzung welche in der Sitzung am 09.10.2002 beschlossen worden ist Fehler aufweist, ist der Beschluß 2002/ PAM/252 vom 09.10.2002 aufzuheben und neu zu beschließen .

Mit Schreiben vom 04.Februar 2002 empfiehlt das Innenministerium M – V den Kommunen den Erlaß neuer Wasser – und Bodenverbandssatzungen, die die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte berücksichtigt .

In diesem Zusammenhang ist von Seiten des Amtes Stralendorf ein vereinfachtes Satzungsmuster vorbereitet und mit der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust abgestimmt worden . Aufgrund der Rückwirkung zum 01.01.2002 ist die Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen .

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pampow beschließt die beiliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser – und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude und hebt den Beschluß 2002/PAM / 252 vom 09.10.2002 auf.

Bemerkungen

Die aus veraltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:
Davon stimmberechtigt:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenenthaltungen:
Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)

